



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2019/1869

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.03.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 25.03.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Ausschussumbesetzungen entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 25.03.2019 und nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Prüfauftrag: „Wir bitten weiterhin um Prüfung, ob für die Ausschüsse, bei denen keine persönliche Stellvertretung per Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, eine Vertretung eines ordentlichen SKBs auch durch einen anderen stellv. SKB als dem direkt zugeordneten stellv. SKB möglich ist.“

Eine Regelung in der Hauptsatzung zu treffen, dass sich alle Mitglieder einer Fraktion gegenseitig vertreten können wird in der GO NRW ausgeschlossen (vgl. Kommentar zu § 58 GO NRW). In der konstituierenden Ratssitzung am 23.06.2014 wurde beschlossen, für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter namentlich zu benennen und die Vertretung durch Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge sicherzustellen, so wurde es in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) für diese Wahlperiode festgelegt. Diese Regelung sieht die GO NRW vor, um spätere Unklarheiten über die Vertretungsbefugnis auszuschließen und den Schriftführern eine Übersicht der Vertretungen zu geben.

Als zweite Regelung sieht die GO NRW vor, dass für jeden Ausschuss entsprechend eines Wahlvorschlages der Fraktion, mehrere Stellvertreter gewählt werden, die in der Reihenfolge des Vorschlages zur Vertretung berufen sind. Diese Regelung setzt eine Änderung der Hauptsatzung voraus.

Diese zwei durch die GO NRW geregelte Varianten sind abschließend.

Generell ausgeschlossen ist die Vertretung von Ratsmitgliedern oder SKB durch nur beratend mitwirkende Sachkundige Einwohner.

Hennef (Sieg), den 26.03.2019

Klaus Pipke
Bürgermeister